

§ 11 SaarSammlG Saarländisches Sammlungsgesetz (SaarlSammlG) Gesetz Nr. 868

Landesrecht Saarland

Titel: Saarländisches Sammlungsgesetz
(SaarlSammlG) Gesetz Nr. 868

Normgeber: Saarland

Amtliche Abkürzung: SaarSammlG

Gliederungs-Nr.: 2184-1

Normtyp: Gesetz

§ 11 SaarSammlG – Zuständigkeiten

(1) Erlaubnisbehörde ist

1. das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport für alle Sammlungen, die sich über das Gebiet eines Landkreises, des Regionalverbandes Saarbrücken, der Landeshauptstadt Saarbrücken oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken,
2. der Landkreis und der Regionalverband Saarbrücken für alle Sammlungen, die auf das Gebiet des Landkreises oder des Regionalverbandes Saarbrücken - mit Ausnahme der Landeshauptstadt Saarbrücken - beschränkt sind,
3. die Gemeinde für alle Sammlungen, die auf das Gebiet der Gemeinde beschränkt sind.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 9 ist diejenige Behörde, die für den Veranstalter als Erlaubnisbehörde zuständig wäre, wenn es sich um eine für das gleiche Gebiet durchzuführende erlaubnisbedürftige Sammlung handelte.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Erlaubnisbehörde bzw. die nach Absatz 2 zuständige Behörde.